

TOP 18 DER TAGESORDNUNG

**Mitgliederantrag zu §§ 94, 97, 98 Verteilungsplan  
„Abschaffung des Mindestinkassos für die  
Rundfunkverteilung (Radio) sowie Pooling von  
Stationen unterhalb der vormaligen  
Mindestinkassoschwelle“**

# 1. Derzeitige Regelung

- **Regel:** Bei der Verteilung im Hörfunk (Sparten R und R VR) findet grundsätzlich eine Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen statt (sog. „**Programmverrechnung**“)
- **Ausnahme:** GEMA-Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unterhalb der sogenannten **Programmverrechnungsgrenze (PVG)** liegen, werden grundsätzlich nicht nach Nutzungsmeldungen verteilt, sondern als Zuschlag auf die Nutzungen in den übrigen Hörfunkprogrammen. Die PVG wurde **mehrmals abgesenkt** und liegt für den Hörfunk aktuell bei einem Inkasso von **60.000 EUR** pro Jahr. Sie ist in der Praxis derzeit nur für den privaten Hörfunk relevant.
- Bei Werken, die überwiegend in Programmen unterhalb der PVG genutzt werden, haben die Berechtigten die Möglichkeit, einen **Antrag auf Verrechnung** zu stellen (§ 94 Abs. 4 und 5 VP). Dann erfolgt für diese Werknutzungen eine nutzungsbezogene Verteilung.
- Zudem können **Nischenprogramme** aus kulturellen Gründen **von der PVG ausgenommen** werden (aktuelles Beispiel: ByteFM).



# 2. Inhalt und Ziel des Antrags

Der Antrag bezweckt die **Abschaffung der Programmverrechnungsgrenze im Hörfunk** durch Anpassung dreier Regelungen des Verteilungsplans (VP):

## 1. Streichung der PVG für den Hörfunk

- Hierdurch müsste die GEMA künftig **sämtliche Nutzungen im Hörfunk nach Nutzungsmeldungen** verrechnen.



## 2. Bildung eines einheitlichen Senderkoeffizienten für private Hörfunkprogramme mit niedrigem GEMA-Inkasso

- Hiernach wären **alle Nutzungen** in den betreffenden Hörfunkprogrammen bei der Verteilung grundsätzlich **„gleich viel wert“**, unabhängig von den Einnahmen, die die GEMA für das einzelne Programm erzielt hat.



## 3. Bildung eines einheitlichen, durchschnittlichen Kulturfaktors für private Hörfunkprogramme mit niedrigem GEMA-Inkasso

- Hiernach würden grundsätzlich **alle betreffenden Hörfunkprogramme kulturell gleich gewichtet**.



## 2. Inhalt und Ziel des Antrags

Aus Sicht der Antragsteller ist die Abschaffung der PVG im Hörfunk durch den **Fortschritt der Digitalisierung** und der Erfassung von Nutzungen durch die GEMA gerechtfertigt.



Ihr Anliegen besteht darin, dass **Nischenrepertoire**, das vorwiegend von kleineren privaten Hörfunkwellen gespielt werde, in Zukunft **nach Programmen verrechnet** werden soll.



Hiermit soll eine **gerechtere Verteilung** auch in Bezug auf die Einnahmen aus **mechanischer Tonträgerwiedergabe** und den **GOP-Zuschlag** erreicht werden.



# 3. Stellungnahme

Das **Anliegen** der Antragsteller ist **nachvollziehbar**. Die beantragte Abschaffung der PVG im Hörfunk würde aber neben einem **unverhältnismäßig hohen Aufwand** insbesondere **nicht** den gewünschten **Zuwachs an Verteilungsgerechtigkeit** bewirken.



## Im Einzelnen:

- Auf Hörfunkprogramme unterhalb der PVG entfallen **nur 4% des Inkassos** der GEMA im Hörfunkbereich. -> **96% des Inkassos werden nach Programm verteilt**.
- Die Abschaffung der PVG hätte nur einen **geringen wirtschaftlichen Effekt für die Mitglieder**. Für die meisten betroffenen Programme würde sich ein **Minutenwert von unter 0,02 EUR** pro Sendeminute ergeben.
- Sender unter PVG können regelmäßig **keine verwertbaren Sendemeldungen** liefern. Ein **Monitoring** durch die GEMA wäre zwar denkbar, würde aber allein schon **Kosten in Höhe von über 20%** des geringen Inkassos der Sender unter PVG verursachen – zusätzlich zum üblichen Aufwand, der auch bei Programmen über der PVG anfällt. Die Bildung einheitlicher Senderkoeffizienten und Kulturfaktoren hätte keine relevante Entlastung zur Folge.



# 3. Stellungnahme

- Auch in Hörfunkwellen unterhalb der PVG wird **vielfach Mainstream-Repertoire** gesendet. In Bezug auf dieses Repertoire würde die Abschaffung der PVG das Verteilungsergebnis nicht wesentlich beeinflussen und die Verteilungsgerechtigkeit nicht nachhaltig verbessern.
- Für **Nischenrepertoire** in Hörfunkwellen unterhalb der PVG besteht dagegen schon jetzt die Möglichkeit eines **Antrags auf Verrechnung**. Hiermit können die Berechtigten aktuell bereits ganz gezielt eine nutzungsbezogene Verteilung für das Repertoire erreichen, das mit dem Mitgliederantrag gefördert werden soll.
- Bei einem Antrag auf Verrechnung sind die Berechtigten auch an den Einnahmen **aus sonstigen Zuflüssen (z.B. mechanische Wiedergabe)** und an **Zuschlagsverteilungen (z.B. in der Sparte GOP)** zu beteiligen. Es besteht also auch insoweit **keine Benachteiligung**.
- Die Umsetzung des Antrags wäre mit beachtlichem **Verwaltungsaufwand** verbunden. Er würde sich für den Hörfunk bei Abschaffung der PVG voraussichtlich **mehr als verdoppeln**.



**Im Ergebnis wird empfohlen, den Antrag abzulehnen. Unabhängig hiervon werden Aufsichtsrat und Vorstand die weitere Entwicklung im Hörfunkbereich aufmerksam beobachten und bei Bedarf Konzepte für eine Anpassung der Regelungen zur Programmverrechnungsgrenze entwickeln.**

